

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	68 (1971)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Verbesserte Stipendienregelung im Kanton Zürich
<b>Autor:</b>	Jaggi, Jakob E.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-838916">https://doi.org/10.5169/seals-838916</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stens 8,6 Prozent ansteigen zu lassen, wobei weiterhin die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je die Hälfte zu übernehmen hätten.

Aber auch die öffentliche Hand (Bund und Kantone) werden viel mehr als zur Zeit bezahlen müssen, und der Bundesrat verlangt deshalb die Kompetenz zu einer kräftigen Erhöhung der Zigarettensteuer. Möglich, daß es da Widerstand gibt, denn die Konzeption Tschudi ist nicht überall genehm. Noch heute wendet sich beispielsweise Nationalrat Fischer, Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes, gegen das Obligatorium der «Zweiten Säule».

Dennoch, wir sind zuversichtlich, sehen wir mit Freude, wie prächtig sich der 1948 ins schweizerische Erdreich gesetzte schmächtige AHV-Baum entwickelt. Damals betrug die monatliche Minimalrente 40 Franken, heute ist sie zusammen mit der Ergänzungsleistung zehnmal so groß, und im Zuge der 8. AHV-Revision kommt es nun zur Existenzsicherung durch die AHV-Rente allein.

Was übrigens durchaus seine Berechtigung hat: Wer ein Leben lang getreulich arbeitet, darf von Staat und Wirtschaft erwarten, daß er seine alten Tage ohne drückende finanzielle Sorgen verbringen kann. Hoffen wir deshalb, die neu gewählte Bundesversammlung werde die Vorlage über der 8. AHV-Revision einen freundlichen Empfang bereiten.

*Fritz Escher*

## Verbesserte Stipendienregelung im Kanton Zürich

Von JAKOB E. JAGGI, Küsnacht ZH

Das berufliche Bildungswesen hat noch nie einen derartigen Wandel erlebt wie in den letzten zehn Jahren. Damit hat sich auch der Stipendienbegriff völlig verändert. Es ist vorauszusehen, daß der künftige Stipendienbedarf sicher noch weiter anwachsen wird. Diese Annahme ergibt sich einerseits aus der vorwärts-schreitenden Bevölkerungszunahme, und anderseits verlangen die weiter ansteigenden Lebenshaltungskosten vermehrte Beitragsleistungen an die berufliche Aus- und Weiterbildung. Träger der Finanzquellen werden dabei mehr und mehr der Bund, die Kantone und einzelne größere Gemeinden.

Die Aufwendungen der Kantone für Stipendien betrugen im letzten Jahr im schweizerischen Durchschnitt zwölf Franken pro Kopf der Bevölkerung. Man ist sich einig darin, daß diese Zahl bei weitem nicht genügen kann. Als kurzfristiges Ziel hat deshalb die Erhöhung auf zwanzig Franken pro Kopf innert der nächsten fünf Jahre zu gelten. Um dies zu ermöglichen, müßte der Bund seine Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vereinheitlichen und auf vierzig Prozent erhöhen. Gleichzeitig müßten die Kantone ihre Stipendienregelungen erweitern und ausbauen und soweit wie irgend möglich untereinander koordinieren. Vom Bund kann verlangt werden, daß er diese Bemühungen mehr als bisher unterstützt. Auf die im Stipendienwesen relativ rückständigen Kantone kann er dabei ruhig etwas Druck ausüben.

Es darf zudem als anerkannter Grundsatz angesehen werden, daß das berufliche Bildungswesen die gleiche Förderung verdient wie die Mittel- und Hochschulen. Das gilt auch für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, wurde nach so kurzer Zeit an die Revision der Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien für die berufliche Aus-

und Weiterbildung vom 10. März 1969 herangetreten. Die neue Verordnung verwirklicht die weitgehende Gleichstellung der Lehrlinge mit den regulären Mittelschülern und der Weiterbildungswillen mit den Hochschulstudenten. Sie brachte in erster Linie eine massive Erhöhung der Höchstbeiträge, die sich neu auf Fr. 7000.– für Erstausbildung (Lehrlinge und Lehrtöchter) und Fr. 16 000.– für die Weiterbildung belaufen. Außerdem wurde ein vereinfachtes Berechnungs- und Zuteilungssystem eingeführt, und zwar angeglichen an die Ansätze der auf Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft getretenen Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten.

Mit einem Stipendium, das nach dem Text der Verordnung die Aus- und Weiterbildungskosten ganz oder teilweise zu decken hat, ist im Kanton Zürich nach wie vor keine Rückerstattungspflicht verbunden. Voraussetzung zur Erlangung von Beiträgen an die berufliche Aus- und Weiterbildung sind:

- Schweizer Bürgerrecht (für die Stipendien an Ausländer gelten besondere Bestimmungen),
- die Bewerber – im Normalfall die Eltern – müssen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.
- es muß nachgewiesen werden, daß die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers die Ausrichtung von Beiträgen an die berufliche Aus- und Weiterbildung rechtfertigen,
- bei ungenügenden Leistungen kann das Stipendium entzogen werden.

Die nunmehr auch vom Regierungsrat sanktionierte Revision wird spürbare finanzielle Auswirkungen haben. Richtete der Kanton Zürich nach bisheriger Ordnung im Jahre 1970 Beiträge für die berufliche Aus- und Weiterbildung von insgesamt Fr. 1 200 489.– aus, so werden sich die Aufwendungen inskünftig auf über 2 Millionen Franken belaufen. Es ist hier jedoch darauf hinzuweisen, daß die bisherigen Ansätze des Kantons Zürich insbesondere für Lehrlingsstipendien im Vergleich zu anderen Kantonen eher bescheiden waren, während er mit den neuen Ansätzen zu den großzügigsten Kantonen gehören wird. Der Rechtsanspruch auf ein Stipendium und insbesondere das klare Punktesystem schaffen Verhältnisse, nach denen der Stipendienbezüger beziehungsweise dessen Eltern genau überblicken können, welche Leistungen sie zu erwarten haben. Der vielzitierte Almosencharakter des Stipendiums ist nicht mehr vorhanden.

Mit dem weiteren Ausbau des Stipendienwesens Hand in Hand gehen muß sodann eine intensive Information über die vielschichtige Berufswelt von heute und die gestellten Anforderungen, damit die für eine Weiterbildung gebotenen Möglichkeiten nicht unausgenützt bleiben. Schule und Berufsberatung haben auf diesem Gebiete eine große und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.

## Die Berufsberatung zum Bildungsartikel

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung hat unter dem Vorsitz seines neuen Präsidenten, *Ständerat Dr. R. Broger, Appenzell*, zum Vorentwurf eines neuen Artikels 27 und 27bis der Bundesverfassung Stellung genommen. Er ist der Auffassung, daß das *Bildungswesen aller Stufen eine unteilbare Einheit*